

**Antwort
der Bundesregierung**

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Dr. Dagmar Enkelmann und der Gruppe
der PDS/Linke Liste
— Drucksache 12/5197 —**

Geheimschutzbeauftragter des Streitkräfteamtes

Der Gruppe der PDS/Linke Liste liegen Informationen vor, wonach bei den Sicherheitsüberprüfungen für die Bundeswehr in den neuen Bundesländern sehr willkürlich vorgegangen wird.

Vorbemerkung

Die Aussage, bei den Sicherheitsüberprüfungen für die Bundeswehr in den neuen Bundesländern werde sehr willkürlich vorgegangen, ist unzutreffend und daher zurückzuweisen.

1. Welche Befugnisse in Personalentscheidungen hat der Geheimschutzbeauftragte des Streitkräfteamtes?

Der Geheimschutzbeauftragte des Streitkräfteamtes (GB SKA) hat im Rahmen seiner Zuständigkeit nur über die Feststellung eines Sicherheitsrisikos bei Soldaten zu befinden. Seine Entscheidung bildet den Abschluß des Sicherheitsüberprüfungsverfahrens. Hat er ein Sicherheitsrisiko festgestellt, trifft die zuständige Personalinstanz, die organisatorisch von ihm getrennt ist, die erforderliche Personalentscheidung, z. B. Ablehnung einer Bewerbung, Versetzung oder Entlassung.

2. Auf welche Dokumente, Richtlinien, Empfehlungen etc. stützen sich seine Entscheidungen?

Der GB SKA ist für die Feststellung eines Sicherheitsrisikos in den Überprüfungsarten Ü 1 (bis VS-Vertraulich) und Ü 2 (bis Geheim) bei Soldaten zuständig, soweit sie nicht im Bundesministerium der Verteidigung verwendet werden.

Rechtsgrundlage für die Durchführung der Sicherheitsüberprüfungen sind die Sicherheitsrichtlinien der Bundesregierung vom 11. November 1987 und 20. Dezember 1989 in der Fassung vom 2. Januar 1991 (SiR) sowie die dazu vom Bundesministerium des Innern herausgegebenen Runderlasse. Die SiR als allgemeine Verwaltungsvorschrift sind für den Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Verteidigung als Teil C der Zentralen Dienstvorschrift 2/30 umgesetzt worden.

Diese Rechtsgrundlagen gelten gleichermaßen für die neuen und alten Bundesländer.

3. Was berechtigt den Geheimschutzbeauftragten zu der Feststellung, daß die politischen Aussagen und Ziele der PDS und die Prinzipien der freiheitlich demokratischen Grundordnung „im Widerspruch zueinander stehen“ (das entsprechende Schreiben liegt als Fotokopie vor)?

Der GB SKA orientiert sich bei seiner Prüfung, ob sich ein Betroffener zweifelsfrei zur freiheitlich demokratischen Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes bekennt und bereit ist, jederzeit für deren Erhaltung einzutreten, u. a. an dem Erlaß des Bundesministeriums des Innern vom 9. Juli 1991 (Az. I S 4 M 216 100/40).

Nach diesem Erlaß bestehen bei einem Betroffenen, der früher der marxistisch-leninistischen SED angehörte und nach der Herstellung demokratischer Verhältnisse in der DDR diese Mitgliedschaft nahtlos in eine PDS-Mitgliedschaft überführte, Zweifel an seiner Verfassungstreue. Die so entstandene Mitgliedschaft in der PDS kann darauf hindeuten, daß der Betroffene in der PDS die Linie der totalitären SED weiter vertreten will.

Im Ergebnis ist festzustellen, daß das oben beschriebene Indiz im Rahmen der Einzelfallprüfung widerlegbar ist und daß die Mitgliedschaft in der PDS als Fortsetzung einer Mitgliedschaft in der SED somit für sich allein in keinem Fall zur Begründung eines Sicherheitsrisikos ausreicht.

4. In wie vielen Fällen wurde diese Begründung für ein „Sicherheitsrisiko“ benutzt?

Ohne Hinzutreten weiterer individueller sicherheitserheblicher Umstände ist in keinem Fall ein Sicherheitsrisiko allein mit der in Frage 3 angeführten Begründung festgestellt worden. Im übrigen ist im Rahmen des zur Frage 3 dargelegten Verfahrens inzwischen in einer Reihe von Fällen bei bestehender PDS-Mitgliedschaft nicht auf ein Sicherheitsrisiko erkannt worden.

5. Wie viele Personen wurden mit der genannten Begründung nicht in die Bundeswehr übernommen?

Aus den Antworten zu den Fragen 3 und 4 ergibt sich, daß die Übernahme in die Bundeswehr in keinem Fall allein an der PDS-Mitgliedschaft gescheitert sein kann.

6. Schließen sich trotz der Tatsache, daß die PDS sowohl im Deutschen Bundestag als auch in allen ostdeutschen Landtagen sowie in vielen Kommunen vertreten ist, PDS-Mitgliedschaft und öffentlicher Dienst grundsätzlich aus?

Allein die Mitgliedschaft in der PDS und eine Beschäftigung im öffentlichen Dienst schließen sich nicht aus, solange es bei der bisherigen Einschätzung verbleibt, daß die PDS, obwohl sie Nachfolgepartei der SED ist, keine verfassungsfeindlichen Ziele verfolgt.

